

## Ein Sterbefall - was ist zu tun?



Leitfaden für Angehörige

Jeder Tag ist der Anfang des  
Lebens.  
Jedes Leben der Anfang der  
Ewigkeit.

**D**er Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen, Verwandten und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Schwierigkeiten.

Nach dem Eintritt eines Trauerfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sogleich zu erledigen sind.

**U**ns ist es ein Anliegen, Sie in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen.

Der Leitfaden soll Ihnen für die notwendigen Formalitäten und Organisationen der Bestattung Hilfe anbieten.

**E**benso dient dieser Leitfaden bei allfälligen vorsorglichen Massnahmen als Gedankenstütze.

Was man tief in seinem Herzen  
besitzt,  
kann man nicht durch die  
Trennung verlieren.

# **1. Eintritt eines Todesfalles**

Folgende Punkte geben Aufschluss über die Vorkehrungen:

## **1.1 Todesfall zu Hause**

Bieten Sie umgehend einen Arzt auf. Falls Sie den Hausarzt nicht erreichen können, wenden Sie sich an die Auskunft 1818 für die Telefonnummer des Notfallarztes oder wählen Sie die Nummer der Polizei (117).

Der Arzt wird Ihnen für die weiteren Handlungen eine ärztliche Todesbescheinigung ausstellen.

Bitte kontaktieren Sie baldmöglichst das Bestattungsamt des Wohnortes (bei uns in Regensdorf das Zivilstandsamt an der Watterstrasse 116; Telefon 044 842 37 08), um die Einsargung und die Überführung in den Friedhof oder in das Krematorium zu veranlassen. Ausserhalb der Öffnungszeiten steht Ihnen das Bestattungsinstitut Hans Gerber AG (Tel. 052 355 00 11) mit einem 24-Stunden-Pikettservice zur Verfügung.

## **1.2 Todesfall im Spital oder Heim**

Verstirbt eine Person bei einem Spital- oder Heimaufenthalt wird ebenfalls durch einen Arzt eine ärztliche Todesbescheinigung ausgestellt. Sie erhalten allenfalls eine Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung, welche Sie auf das Bestattungsamt des Wohnortes mitnehmen.

## **1.3 Todesfall infolge Unfall, Delikt oder Suizid**

Basiert der Todesfall auf unnatürliche Weise, ist zwingend die Polizei zu benachrichtigen.

Ergänzend verständigt die Polizei den Bezirksarzt. Dieser erstellt die ärztliche Todesbescheinigung.

## **1.4 Todesfall im Ausland**

Beim Tod eines Schweizer Bürgers im Ausland ist die Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im aufhaltenden Land zu informieren.

## **1.5 Information an das Bestattungsamt**

Bei einem Todesfall ist sobald als möglich das Bestattungsamt des Wohnortes (bei uns das Zivilstandsamt an der Watterstrasse 116; Telefon 044 842 37 08) telefonisch oder persönlich zu informieren. Todesfälle sind innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt/Bestattungsamt zu melden (Feiertagsregelungen werden im Furttaler mit entsprechender Pikett-Nr. publiziert).

## 2. Bestattungsvorbereitungen

### 2.1 Notwendige Unterlagen für die Bestattungsorganisation

Bitte bringen Sie zur Bestattungsorganisation, falls vorhanden, folgende Dokumente mit:

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original (lediglich beim Todesfall zu Hause)
- Familienbüchlein
- Schriftenempfangsschein
- AHV-Ausweis/Sozialversicherungskarte

### 2.2 Sterbeverfügung

Überprüfen Sie, ob der/die Verstorbene eine Verfügung mit Bestattungswünschen hinterlassen hat. Wurde nichts festgehalten, so bestimmen die nächsten Angehörigen über die Bestattung.

### 2.3 Im Gespräch wird folgendes geklärt:

↳ Überführung des/der Verstorbenen

↳ Art der Beisetzung \* sowie Datum der Beisetzung

**\*Erdbestattung**

*Beisetzung der eingesargten verstorbenen Person in einem Reihen-Erdgrab oder Familiengrab.*

**\*Kremation (Feuerbestattung)**

*Einäscherung der eingesargten verstorbenen Person im Krematorium in Zürich.  
Die Beisetzung auf einem Friedhof ist nicht zwingend.*

*Möglichkeiten der Beisetzung auf dem Friedhof Dörndler in Regensdorf ZH in einem Reihen-Urnengrab, Nischengrab, Familien- oder Gemeinschaftsgrab.*

↳ Ablauf der Beisetzung und allfällige Kontaktaufnahme mit dem Pfarramt für die Abdankung

### **3. Pfarrer**

Der Bestattungstermin bzw. die Bestattungszeit wird **vom Bestattungsamt Regensdorf ZH in Absprache mit den Angehörigen festgelegt.**

Für die Besprechung der Einzelheiten des Trauergottesdiensts bitten wir Sie, mit dem von uns bekanntgegebenen Pfarrer Kontakt aufzunehmen.

#### **3.1 Adressen der Pfarrämter**

##### **Evang.-Ref. Pfarramt**

Pfarramt Evang.-Ref.  
Watterstrasse 18  
8105 Regensdorf

Telefon 043 388 60 60

##### **Röm.-Kath. Pfarramt**

Pfarramt Röm.-Kath.  
Schulstrasse 112  
8105 Regensdorf

Telefon 043 388 70 20

### **4. Todesanzeigen**

Die Todesanzeige ist freiwillig und wird durch die Angehörigen publiziert sobald der Bestattungstermin definitiv beim Bestattungsamt vereinbart wurde.

Nähere Informationen und Auskünfte erteilen Ihnen gerne die Zeitungen sowie die Druckereien.

Wir veranlassen auf Wunsch die amtlichen Publikationen der Todesanzeige (Tages Anzeiger und Furttaler) sowie die Bestattungsanzeigen (Aushänge in den Publikationskasten).

### **5. Urkunden**

#### **5.1 Todesschein/Todesurkunde**

Vom Zivilstandsamt des Sterbeortes erhalten Sie den Todesschein. Dieser dient den Angehörigen zur Meldung des Todesfalls an private Stellen wie z.B. Versicherungen, Banken, Krankenkasse usw.

#### **5.2 Familienbüchlein**

Die Aktualisierung des Familienbüchleins erfolgt, wie die Ausstellung des Todesscheines, durch das Zivilstandsamt des Sterbeortes.

## 6. Offene Angelegenheiten

Sehr wichtig ist es offene Angelegenheiten der verstorbenen Person zu klären, allenfalls zu künden bzw. zu beenden:

- ✂ **Kündigung Versicherungen** (Lebens-, Unfallversicherung, Krankenkasse etc.)
- ✂ **Kündigung Verträge** (Leasingvertrag, Mietvertrag, Kreditkartenverträge etc.)
- ✂ **Kündigung Mitgliedschaften/Abonnemente** (Zeitschriftenabo, Telefon etc.)
- ✂ **Meldung an AHV-Stelle** (Witwen-/Witwer- und Waisenrente anmelden)

Dies sind nur einige Angelegenheiten. Vergewissern Sie sich, dass sämtliche anderen allfälligen Aufgaben ebenfalls erledigt werden.

## 7. Bestattungskosten

Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Regensdorf ZH hatten, haben Anspruch auf unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung. Die unentgeltliche Bestattung umfasst folgende Leistungen:

Leichenschau durch den Arzt, Benützung der Aufbahrungshalle, einen einfachen Sarg und die Einsargung, Überführung der verstorbenen Person auf den Friedhof oder ins Krematorium, Abholen der Urne, Grabplatz, Öffnen und Zudecken des Grabes, Holzgrabkreuz, Kremationskosten und Tonurne sowie amtliche Publikationen.

Werden weitergehende Ansprüche gestellt, wie z.B. besondere Ausführung des Sarges oder der Urne, mehrere Überführungen usw. werden die Mehrkosten den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Eine **teilweise** Vergütung für auswärtige Bestattungskosten erfolgt aufgrund der kantonalen Verordnung über die Bestattungen. Das Zivilstandsamt benötigt dazu eine Kopie der Ihnen zugestellten Rechnung und die Angabe der Kontonummer.

## **8. Erbschaft**

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes.

### **8.1 Testament und Erbverträge**

Alle Testamente sind der zuständigen Behörde (Bezirksgericht Dielsdorf, Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf; Telefon 044 854 88 11) einzureichen.

### **8.2 Steuerrechtliche Inventarisierung**

Eine Inventarisierung der Erbschaft erfolgt aufgrund des kantonalen Steuergesetzes. Vor der Abgabe der Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte der Erbmasse zum Nachteil von noch unbekanntem Erben entzogen werden könnten.

### **8.3 Erbausschlagung**

Wollen die Erben eine Erbschaft nicht annehmen, müssen sie innerhalb von drei Monaten eine Ausschlagungserklärung beim Bezirksgericht am letzten Wohnort des Erblassers abgeben. Erkundigen Sie sich rechtzeitig beim zuständigen Bezirksgericht.

### **8.4 Öffentliches Inventar**

Bestehen Unsicherheiten über die finanzielle Situation des Verstorbenen? Jeder Erbe, der die Befugnis hat die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt ein öffentliches Inventar zu verlangen. Das Begehren muss binnen Monatsfrist beim Bezirksgericht am letzten Wohnort des Erblassers angebracht werden. Anschliessend wird ein Rechnungsruf publiziert.

### **8.5 Erbescheinigung**

Bescheinigungen mit allen Erben sind beim Bezirksgericht zu bestellen. Bestellformulare sind beim Bestattungsamt erhältlich. Die Erbescheinigungen werden vom Bezirksgericht in der Regel erst 3 Monate nach dem Tod ausgestellt, da die Erben vorher noch die Möglichkeit haben, die Erbschaft auszuschlagen.

## **8.6 Grundbuchamt (bei Grundbesitz)**

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbescheinigung (beim Bezirksgericht zu bestellen, Bestellformular bei uns erhältlich).

## **9. Allgemeines**

### **9.1 Bestattungs- und Friedhofsverordnung**

Die Bestattungs- und Friedhofsverordnung enthält die allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und Benützung des Friedhofes. Die darin enthaltenen Anordnungen sind für alle Friedhofbenützer verbindlich.

Die Bestattungs- und Friedhofsverordnung ist auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf abrufbar:

Die Bestattungs- und Friedhofsverordnung kann auch direkt bei uns auf dem Zivilstandsamt bezogen werden.

### **9.2 Grabunterhalt**

Die Bepflanzung der Gräber erfolgt entweder auf Anordnung der Hinterbliebenen durch den Friedhofgärtner oder durch die Hinterbliebenen selbst. Die Kosten für die Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber werden vom Friedhofgärtner direkt den Angehörigen verrechnet. Angehörige, welche die Gräber nicht selbst bepflanzen, sind verpflichtet die Arbeit auf ihre Kosten durch den Friedhofgärtner besorgen zu lassen.

### **9.3 Letztwilliger Bestattungswunsch**

Für Alleinstehende oder als eigene Vorsorge empfiehlt es sich, zu Lebzeiten beim Bestattungsamt eine entsprechende Erklärung über die Abdankung- und Beisetzungswünsche zu deponieren. Diese ist gebührenfrei und das entsprechende Formular kann bei uns bezogen werden.

## 9.4 Fragen oder Unklarheiten

Haben Sie noch Fragen oder haben Sie etwas nicht genau verstanden? Während folgenden Öffnungszeiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Öffnungszeiten Bestattungsamt Regensdorf

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Montag                         | 08:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 18:30 Uhr |
| Dienstag, Mittwoch, Donnerstag | 08:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr |
| Freitag                        | 07:00 durchgehend bis 15:00 Uhr         |

Bestattungsamt Regensdorf  
Watterstrasse 116  
8105 Regensdorf  
Tel. 044 842 37 08  
[zivilstandsamt@regensdorf.ch](mailto:zivilstandsamt@regensdorf.ch)